

ÄNDERUNGEN ZUM UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Dortmund

Entgegen den Planungen zum Zeitpunkt der Beurkundung des Umwandlungsplans am 5. März 2020 und in Folge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird die ordentliche Hauptversammlung der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, in der über die Zustimmung zum Umwandlungsplan Beschluss gefasst werden soll, nicht am 13. Mai 2020 sondern am 22. Mai 2020 in Anwendung der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie veröffentlicht als Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. Teil I Nr. 14 am 27. März 2020) stattfinden. Unter Berücksichtigung dieser geänderten Vorgehensweise ergeben sich Änderungen zum Umwandlungsplan vom 5. März 2020. Diese sind am 8. April 2020 notariell beurkundet worden (Urkunde des Notars Dr. Thorsten Mätzig mit Amtssitz in Dortmund, Urkundenrolle Nr. 398/2020).

Dementsprechend ergeben sich nachfolgende Änderungen zum Umwandlungsbericht des Vorstands der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft aus März 2020:

1.

Der Wortlaut der Titelseite des Umwandlungsberichts erhält folgende Fassung:

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Dortmund

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 6
der ordentlichen Hauptversammlung der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft
am 22. Mai 2020

2.

Der Wortlaut von Ziffer 1.1, 1. und 3. Absatz („*Überblick*“) erhält folgende neue Fassung:

1. Absatz

Die Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft (**Elmos Semiconductor AG** oder **Gesellschaft**) mit Sitz in Dortmund soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine europäische Aktiengesellschaft (Europäische Gesellschaft - *Societas Europaea*, im Folgenden auch **SE**), eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der SE als Anlage beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 5. März 2020 notariell beurkundet (Urkunde des Notars Dr. Thorsten Mätzig mit Amtssitz in Dortmund, Urkundenrolle Nr. 262/2020). Aufgrund der Verschiebung der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2020 auf den 22. Mai 2020 war der Umwandlungsplan zu ändern. Die Änderungen zum Umwandlungsplan wurden am 8. April 2020 notariell beurkundet (Urkunde des Notars Dr. Thorsten Mätzig mit Amtssitz in Dortmund, Urkundenrolle Nr. 398/2020, der Umwandlungsplan und die Änderungen zum Umwandlungsplan, zusammen der **Umwandlungsplan**).

3. Absatz

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG. Der Vorstand schlägt deshalb der Hauptversammlung am 22. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 vor, dem Umwandlungsplan vom 5. März 2020 einschließlich Änderungen vom 8. April 2020 (Urkunde des Notars Dr. Thorsten Mätzig mit Amtssitz in Dortmund, Urkundenrolle-Nr. 398/2020) zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Elmos Semiconductor SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG hat dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt und in seiner Sitzung am 8. April 2020 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung für den 22. Mai 2020, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) für April 2020 vorgesehen ist und dann dort abrufbar sein wird.

3.

Der Wortlaut von Ziffer 1.2, 3. Absatz („*Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen*“) erhält folgende neue Fassung:

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der Elmos Semiconductor SE, die Änderungen zum Umwandlungsplan, dieser Bericht und die Änderungen zu diesem Bericht werden über die Internetadresse <https://www.elmos.com/ueber-elmos/investor/hauptversammlung.html> zugänglich gemacht und sind auch während der virtuellen Hauptversammlung abrufbar. Dasselbe gilt für die Bescheinigungen des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Elmos Semiconductor AG für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Elmos Semiconductor AG und den Konzern für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017.

4.

Der Wortlaut von Ziffer 2.6, 1. und 3. Absatz („*Kapital und Aktionäre*“) erhält folgende neue Fassung:

1. Absatz

Das Grundkapital der Elmos Semiconductor AG beträgt EUR 20.103.513,00 und ist in 20.103.513 Stückaktien (ISIN DE0005677108) eingeteilt. Die Satzung enthält in § 3 Abs. 4 ein bis zum 10. Mai 2021 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 9.900.000. Von diesem genehmigten Kapital wurde zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts und den Änderungen zu diesem Bericht kein Gebrauch gemacht.

3. Absatz

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind der Weyer Beteiligungsgesellschaft mbH und mit dieser verbundenen Parteien rund 19,96%, der Jumakos Beteiligungsgesellschaft mbH rund 14,83% und der ZOE-VVG GmbH und mit dieser verbundenen Parteien rund 14,33% der Stimmrechte der Elmos Semiconductor AG zuzurechnen (jeweils gerundet auf zwei Nachkommastellen). Die Elmos Semiconductor AG hält 2.008.921 Stück eigene Aktien, was rund 9,99% des derzeitigen Grundkapitals entspricht. Aus den eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu (§1b AktG), auch keine Stimmrechte. Die übrigen rund 40,89% der Elmos-Aktien sind im Streubesitz. Dabei sind auf Basis von Stimmrechtsmitteilungen nach dem Gesetz über Wertpapierhandel (**WpHG**) der Elmos Semiconductor AG folgende Aktionärsbeteiligungen bekannt (jeweils gerundet auf zwei Nachkommastellen): rund 5,05% der Stimmrechte entfallen auf die WA Holdings Inc. (Salt Lake City,

Utah, USA), rund 5,01% auf die Teslin Capital Management B.V. (Maarsbergen, Niederlande) und rund 2,99% der Stimmrechte auf die JPMorgan Asset Management (UK) Limited (London, Großbritannien).

5.

Der Wortlaut von Ziffer 5 („Durchführung der Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE“) erhält folgende neue Fassung:

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die Elmos Semiconductor SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 5. März 2020 einschließlich der Änderungen zum Umwandlungsplan vom 8. April 2020 zustimmt und die Satzung der Elmos Semiconductor SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, nämlich in das Handelsregister beim Amtsgericht Dortmund, wirksam.

6.

Der Wortlaut von Ziffer 5.1 („Aufstellung des Umwandlungsplans“) erhält folgende neue Fassung:

Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der Elmos Semiconductor AG am 5. März 2020 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden und am 8. April 2020 in notariell beurkundeter Form geändert worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Elmos Semiconductor SE, und die Änderungen zum Umwandlungsplan werden den Aktionären über die Internetadresse www.elmos.com/ueber-elmos/investor/hauptversammlung zugänglich gemacht und sind auch während der virtuellen Hauptversammlung abrufbar. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seinen Sitzungen am 10. März 2020 und 8. April 2020 dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der Elmos Semiconductor SE und den Änderungen zum Umwandlungsplan zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 22. Mai 2020 verabschiedet.

7.

Der Wortlaut von Ziffer 5.2, 4. bis 6. Absatz („Umwandlungsprüfung“) erhält folgende neue Fassung:

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Dortmund hat mit Beschluss vom 14. August 2019 die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 13. März 2020 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers schließt mit folgender Feststellung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Dortmund, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Aufgrund der Verschiebung der Hauptversammlung vom 13. Mai 2020 auf den 22. Mai 2020 hat der Umwandlungsprüfer eine Aktualisierungserklärung des Vorstands der Elmos Semiconductor AG angefordert. Nach Prüfung dieser hat der Umwandlungsprüfer folgende Feststellung getroffen:

„Aufgrund der im Rahmen der Aktualisierungsprüfung durchgeführten Analysen und Erwägungen stellen wir ergänzend zu den bereits in unserem Bericht vom 13. März 2020 über die Prüfung der Kapitaldeckung gemäß Artikel 37 Absatz 6 SE-VO im Rahmen der geplanten Umwandlung der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Dortmund, getroffenen Erläuterungen zum 8. April 2020 fest, dass die Gesellschaft unverändert über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Die Bescheinigungen des Umwandlungsprüfers werden den Aktionären über die Internetadresse <https://www.elmos.com/ueber-elmos/investor/hauptversammlung.html> zugänglich gemacht und sind auch während der virtuellen Hauptversammlung abrufbar.

8.

Der Wortlaut von Ziffer 5.3 („Offenlegung“) erhält folgende neue Fassung:

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der Elmos Semiconductor AG wird den Umwandlungsplan und die Änderungen zum Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Dortmund zum Zwecke der Offenlegung einreichen. Nach wohl überwiegender Ansicht in der juristischen Literatur und in Absprache mit dem zuständigen Handelsregister wird der Umwandlungsbericht nicht offengelegt.

9.

Der Wortlaut von Ziffer 5.6, 1. Absatz („Eintragung der Umwandlung in die Elmos Semiconductor SE“) erhält folgende neue Fassung:

Die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in die SE wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund wirksam. Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Elmos Semiconductor AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Elmos Semiconductor AG vom 22. Mai 2020 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (sogenannte Registersperre).

10.

Der Wortlaut von Ziffer 6.1(c), 6. und 7. Absatz („*Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der Elmos Semiconductor SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)*“) erhält folgende neue Fassung:

6. Absatz

Die Ermächtigungen des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 9.900.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016, § 3 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor AG) soll nicht fortbestehen. Stattdessen soll die Hauptversammlung am 22. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 über eine neue Ermächtigung entscheiden. Ebenso sollen die bedingten Kapitalia nach den § 3 Abs. 6 bis 8 der Satzung der Elmos Semiconductor AG (bedingtes Kapital 2010/I, bedingtes Kapital 2015/I und bedingtes Kapital 2015/II) nicht fortbestehen und die Hauptversammlung am 22. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 über eine neue Ermächtigung entscheiden.

7. Absatz

Nach Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans wird der Hauptversammlung der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagen, dem Vorstand unter Aufhebung der von der Hauptversammlung am 16. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts zu erteilen. Sollte die Hauptversammlung am 22. Mai 2020 dem Vorstand diese Ermächtigung wirksam erteilen, gilt sie nach Wirksamwerden der Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE für den Vorstand der Elmos Semiconductor SE fort. Sollte die Hauptversammlung am 22. Mai 2020 dem Vorstand diese vorgeschlagene Ermächtigung nicht wirksam erteilen, gilt hingegen die bestehende, von der Hauptversammlung am 16. Mai 2018 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum 15. Mai 2023 und somit, sofern die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der Elmos Semiconductor SE fort.

11.

Der Wortlaut von Ziffer 6.1(e), 3. Absatz („*Aufsichtsrat (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)*“) erhält folgende neue Fassung:

Ferner enthält Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans Angaben betreffend die Bestellung der Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE. Die vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE werden durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 22. Mai 2020 gewählt werden. Von der Möglichkeit, die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Elmos Semiconductor SE in der Satzung zu bestellen (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO), wird kein Gebrauch gemacht.

12.

Der Wortlaut von Ziffer 6.2(c), letzter Absatz („*Grundkapital (§ 3 der Satzung der Elmos Semiconductor SE)*“) erhält folgende neue Fassung:

Die Ermächtigungen des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 9.900.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016, § 3 Abs. 4 der Satzung der Elmos Semiconductor AG) soll durch Beschluss der Hauptversammlung am 22. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Ebenso sollen die bedingten Kapitalia nach den § 3 Abs. 6 bis 8 der Satzung der Elmos Semiconductor AG (bedingtes Kapital 2010/I, bedingtes Kapital 2015/I und bedingtes Kapital 2015/II) durch Beschluss der Hauptversammlung am 22. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 neu beschlossen werden.

Dortmund im April 2020

Elmos Semiconductor AG
der Vorstand



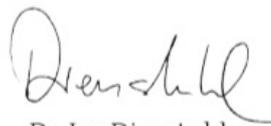
Dr. Anton Mindl



Dr. Arne Schneider



Guido Meyer



Dr. Jan Dienstuhl